

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Verkaufsbedingungen der H. Hesse Kaltprofile & Bearbeitung GmbH + Co.KG zur Verwendung gegenüber Unternehmern

1. Geltung, Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der H. Hesse Kaltprofile & Bearbeitung GmbH + Co.KG.
- 1.2 Sie gelten auch für unsere zukünftigen Lieferungen und Leistungen einschließlich etwaiger Ersatzlieferungen.
- 1.3 Abweichende und/oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht. Diesen widersprechen wir hiermit. Sie gelten nur, wenn und soweit wir uns ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt haben. Auch in der vorbehaltlosen Lieferung und/oder Erbringung der Leistung durch uns liegt kein Anerkenntnis der von den diesen AGB abweichenden oder diese ergänzenden AGB des Auftraggebers.
- 1.4 Nimmt der Auftraggeber die Leistung/Lieferung durch uns vorbehaltlos an, liegt auch darin das Anerkenntnis unserer AGB durch den Auftraggeber.

2. Angebote

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie durch uns nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.3 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentumsrechte und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche und vorherige Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind uns zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Etwaige Kopien der Unterlagen sind in diesem Fall zu vernichten. Bei Verstößen gegen die hier geregelten Unterlassungspflichten werden wir die uns zustehenden (auch Schadensersatz-) Ansprüche geltend machen.

3. Lieferung, Preise

- 3.1 Für den Umfang der Lieferung/Leistung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Sofern im Falle eines Angebots durch uns mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme durch den Auftraggeber keine Auftragsbestätigung erfolgt, ist unser Angebot maßgeblich.
- 3.2 Es gilt Ziffer 6.5.1 der DIN EN 10162:2002:
Über- und Unterlieferungen bis zu 10% der Bestellmenge sind statthaft. Wird von dem Auftraggeber keine Überschreitung der Bestellmenge zugestanden, darf die Liefermenge die Bestellmenge um höchstens 20% unterschreiten. Wenn keine Unterschreitung der Bestellmenge zugestanden wird, darf die Liefermenge die Bestellmenge um höchstens 20% überschreiten.
- 3.3 Ziffer 6.5.2 der DIN EN 10162:2002 ist ausgeschlossen.
- 3.4 Die angegebenen Preise verstehen sich für Lieferungen „ex works“ (unser Werk/Lager) einschließlich Verladung im Werk/Lager, jedoch ausschließlich Verpackung, Transport und Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird jeweils gesondert ausgewiesen.
- 3.5 Die Verpackung wird nicht zurückgenommen, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.
- 3.6 Eine Transportversicherung schließen wir nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und zu dessen Lasten ab.
- 3.7 Teillieferungen sind zulässig, wenn und soweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind.
- 3.8 Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 3.9 Liefertermine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

- 3.10 Die Einhaltung vereinbarter Fristen für Lieferungen/Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher durch den Auftraggeber zu liefernder Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen (z.B. Anzahlungen) und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- 3.11 Ist die Nichteinhaltung vereinbarter Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung etc. zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Fristen angemessen. Gleiches gilt für den Fall, dass wir selbst nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß beliefert worden sind (bei vereinbarten Lieferterminen gilt demnach: richtige und rechtzeitige Selbst-belieferung vorbehalten).
- 3.12 Sämtliche bei einer Lieferung außerhalb Deutschlands anfallenden Steuern, Zölle, Abgaben etc. trägt der Auftraggeber.

4. Zahlungs-, Liefer- und Leistungsverzug

- 4.1 Wir sind bei Zahlungsverzug des Auftraggebers berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 I, II BGB) geltend zu machen. Weisen wir nach, dass durch den Zahlungsverzug ein höherer Zinsschaden entstanden ist, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- 4.2 Wir sind berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 4% ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit des Zahlungsanspruches zu berechnen.
- 4.3 Bei berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsrückständen (auch aus anderen Vertragsbeziehungen), können wir vorbehaltlich weitergehender Ansprüche für weitere Lieferungen und Leistungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten von dem Auftraggeber verlangen sowie individuell eingeräumte Zahlungsziele widerrufen.
- 4.4 Kommen wir mit der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung in Verzug, kann der Auftraggeber – sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden in entsprechender Höhe entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges in Höhe von maximal je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 %, des Preises für den Teil der Lieferungen/ Leistungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerungen der Lieferung/Leistungserbringung (inklusive eines etwaigen Schadensersatzanspruches statt der Leistung), sind ausgeschlossen. Diese(r) Haftungsausschluss/Begrenzung gilt nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei einer auch nur leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Dann – im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – ist die Haftung abweichend von der obigen 0,5%- bzw. 5%-Regelung allerdings auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Verzugsschaden beschränkt.
- 4.5 Der Auftraggeber kann wegen Verzuges nur dann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von dem Vertrag zurücktreten, wenn der Verzug der Lieferung/Leistungserbringung durch uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 4.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen eines durch uns zu vertretenden Verzuges mit der Lieferung/Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
- 4.7 Werden der Versand oder die Zustellung oder die Leistungserbringung auf Wunsch oder durch ein schuldhaftes Verhalten des Auftraggebers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versand-/Leistungsbereitschaft verzögert, sind wir – neben den weiteren gesetzlichen Rechten z.B. auf Setzung angemessener Nachfristen und ggf. Rücktritt vom Vertrag, Geltendmachung von Schadensersatz etc. – berechtigt, für jeden weiteren angefangenen Monat ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Leistung bzw. der Gegenstände der Lieferungen zu berechnen. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Dies gilt insbesondere im Falle einer Einlagerung bei Dritten, zum Beispiel bei dem beauftragten Spediteur.

5. Gefahrübergang, Entgegennahme und Mängelrüge

- 5.1 Alle Lieferungen an unsere Auftraggeber erfolgen auf deren Gefahr, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.
- 5.2 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile (oder der Übergabe an den Auftraggeber zur Verladung auf Fahrzeuge des Auftraggebers bei Selbstabholung) auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir im Einzelfall noch andere Leistungen, z .B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.

- 5.3 Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Auftraggebers oder infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft durch uns auf den Auftraggeber über.
- 5.4 Der Auftraggeber darf die Entgegennahme von Lieferungen und die Abnahme von Leistungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern (die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers – vgl. Ziffer 10 – bleiben unberührt).
- 5.5 Die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB) bestehen unbeschränkt. Unterlässt der Auftraggeber die nach § 377 HGB unverzügliche Untersuchung der Ware oder die unverzügliche Anzeige eines Mangels, gilt die Ware als genehmigt und der Auftraggeber kann keine Rechte wegen des Mangels oder einer Zuweniglieferung mehr geltend machen. Verhandeln wir mit dem Auftraggeber über eine von diesem erhobene Rüge, liegt darin ohne ausdrücklichen Hinweis kein stillschweigender Verzicht auf den Einwand der Verspätung der Untersuchung der Ware bzw. der Rüge des Mangels. Gleiches gilt für eine durch uns eventuell erklärte Bereitschaft zur Nachbesserung des Mangels (oder bei einer tatsächlich erfolgten Nachbesserung). Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Wir behalten sich das Eigentum an allen gelieferten Liefergegenständen (im Folgenden: Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen vor. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- 6.2 Bestehen Anhaltspunkte, welche die Annahme der Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder das Drohen einer solchen rechtfertigen, sind wir berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
- 6.3 Be- und Verarbeitungen der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 6.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht uns das Mit-eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
- 6.4 Wird die Vorbehaltsware von dem Auftraggeber mit Grundstücken gemäß § 946 BGB verbunden, so tritt der Auftraggeber, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine etwaige Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zu-steht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren bzw. zu dem Wert seiner erbrachten Gesamtleistung zum Zeitpunkt der Verbindung an uns ab.
- 6.5 Der Auftraggeber ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er nicht mit der Kaufpreiszahlung im Verzug ist, berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder sonst einzubauen. Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich anzuzeigen. Alle Interventionskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, soweit sie von dem Dritten nicht eingezogen werden können und die Drittwiderspruchsklage berechtigterweise erhoben worden ist. Stundet der Auftraggeber seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum der Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben. Jedoch ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, sich auch das Eigentum hinsichtlich der gegenüber seinem Abnehmer erst künftig entstehenden Forderungen vorzubehalten. Anderenfalls ist der Auftraggeber zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.
- 6.6 Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden hiermit bereits an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Auftraggeber ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf uns übergehen.
- 6.7 Wird die Vorbehaltsware von dem Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.
- 6.8 Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Auftraggeber bereits hiermit einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos aus dem Kontokorrent an uns ab.

- 6.9 Der Auftraggeber ist bis zum Widerruf durch uns zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt. Wir sind zum Widerruf berechtigt, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung nicht ordnungsgemäß nachkommt oder Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers erheblich zu mindern. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechts vor, hat der Auftraggeber auf unser Verlangen unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, uns die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt. Zur Abtretung der Forderungen im Übrigen ist der Auftraggeber nicht befugt, auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung.
- 6.10 Übersteigt der Nominalwert (Rechnungsbetrag der Ware oder Nennbetrag der Forderungsrechte) der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
- 6.11 Machen wir den Eigentumsvorbehalt geltend, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn dies ausdrücklich durch uns erklärt wird. Das Recht des Auftraggebers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt.

7. Zahlung

- 7.1 Soweit nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist, sind Zahlungen ohne Abzüge und spesenfrei unmittelbar nach Rechnungserhalt zu leisten.
- 7.2 Schecks und Wechsel werden nur nach vorheriger, ausdrücklicher Vereinbarung, unter Berechnung sämtlicher Einziehungs- und Diskontkosten und jeweils nur erfüllungshalber angenommen.

8. Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 8.1 Der Auftraggeber ist zur Zurückbehaltung von Zahlungen nur wegen unstreitiger oder gerichtlich festgestellter Sachmängel berechtigt.
- 8.2 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur mit unstreitigen oder gerichtlich festgestellten Gegenansprüchen berechtigt.
- 8.3 Uns stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte uneingeschränkt im gesetzlichen Umfang zu.
- 8.4 Kommt der Auftraggeber in Verzug mit der Zahlung einer Forderung, sind wir berechtigt, die Lieferungen und sonstigen Leistungen aus allen mit dem Auftraggeber bestehenden Verträgen bis zur vollständigen Erfüllung aller uns gegenüber bestehender Verbindlichkeiten des Auftraggebers zurückzuhalten. Nach Ablauf einer weiteren, durch uns dem Auftraggeber dann zu setzenden Frist zum Ausgleich der Verbindlichkeiten sind wir – unbeschadet unserer weiteren Rechte zum Beispiel auf Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen – berechtigt, von allen mit dem Auftraggeber bestehenden Verträgen zurückzutreten.

9. Eignung und Beschaffenheit, Einhaltung von Vorschriften, Schutzrechte, Rechte Dritter

- 9.1 Alle Angaben und Auskünfte durch uns über die Beschaffenheit, Eignung und Anwendbarkeit der Waren befreien den Auftraggeber nicht von der Durchführung eigener Prüfungen und eigener Versuche.
- 9.2 Der Auftraggeber ist für die Beachtung etwaiger gesetzlicher, behördlicher und anderer Vorschriften bei der Anwendung der bei uns erworbenen Ware in dem Bestimmungs- und Nutzungsgebiet selbst verantwortlich.
- 9.3 Wir sichern nicht zu, dass die gelieferten Produkte außerhalb Deutschlands nicht gegen (insbesondere Schutz-) Rechte Dritter verstoßen. Dies ist durch den Auftraggeber jeweils selbst zu überprüfen. Für Lieferungen innerhalb Deutschlands sichern wir zu, dass uns nicht bekannt ist, dass Rechte Dritter der Nutzung der Gegenstände entgegenstehen.
- 9.4 Werden bei der Herstellung von uns im Auftrag des Auftraggebers dessen Muster, Zeichnungen oder sonstige Angaben verwendet, sichert der Auftraggeber uns damit zu, dass dadurch keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen etwaiger sich aus der Verwendung der Muster, Zeichnungen oder sonstigen Angaben eventuell ergebender Rechtsverletzungen frei.

10. Gewährleistung, Verjährung

Für etwaige Mängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

- 10.1** Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder – bei fehlender Vereinbarung – von der üblichen Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden von dem Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 10.2** Alle gelieferten Teile, die einen Mangel aufweisen, sind nach durch uns auszuübendem Wahlrecht unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, sofern und soweit dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag (Nacherfüllung).
- 10.3** Im Fall einer berechtigten Mängelrüge hat der Auftraggeber uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 10.4** Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Auftraggeber unzumutbar (§ 440 BGB) oder entbehrlich, weil
- a) die Nacherfüllung von uns abschließend abgelehnt wird,
 - b) die Nacherfüllung zu einem vertraglich bestimmten Termin oder innerhalb
 - c) einer bestimmten Frist nicht bewirkt wurde und der Auftraggeber im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder
 - d) besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen (§ 323 Abs. 2 BGB),
- so steht dem Auftraggeber sofort das Recht zu, den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und (ggf. auch ergänzend) Schadenersatz statt Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.
- 10.5** Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir. Dies gilt nicht, wenn die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Bestimmungsort der Lieferung verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.
- 10.6** Nimmt der Auftraggeber eine mangelhafte Lieferung an, obwohl er den Mangel kennt, so stehen ihm die Ansprüche und Rechte wegen des Mangels nur zu, wenn er sich diese bei der Annahme vorbehält.
- 10.7** Die in Prospekten, Werbematerialien, Beschreibungen etc. gemachten Darlegungen über Maße, Gewichte, Leistungsfähigkeit etc. sind ungefähre Angaben und keine Beschaffenheitsangaben. Sie begründen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Wir behalten uns Abweichungen vor. Dies gilt auch für Konstruktions- oder Produktionsänderungen.
- 10.8** Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung sowie Schadenersatz. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB zwingend längere Fristen vorschreibt und auch nicht bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie und nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten). Dann gelten jeweils die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 10.9** Etwaige Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen uns gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs gegen uns gemäß § 478 Abs. 2 BGB gelten ferner die Ziffern 10.1 bis 10.7, 10.10 und Ziffer 11 (vollständig) dieser AGB entsprechend.
- 10.10** Wir behalten uns vor, dem Auftraggeber bei unberechtigten Mängelrügen alle Kosten für den Aufwand zur Überprüfung gesondert zu berechnen.
- 10.11** Etwaige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Sachmangels richten sich nach Ziffer 11.

11. Schadensersatz / Haftung

- 11.1** Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und/oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (wesentlicher Vertragspflichten/ Kardinalpflichten). Auch Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sind von dieser Haftungsbeschränkung nicht berührt. Diese Haftungsbeschränkung gilt gleichermaßen für Pflichtverletzungen durch unsere Organe und Erfüllungsgehilfen.
- 11.2** Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- 11.3** Die vorstehenden Haftungseinschränkungen gelten gleichermaßen für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Sonstiges

- 12.1** Erfüllungsort ist unser Sitz.
- 12.2** Ausschließlicher Gerichtsstand ist unser Sitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Sitz oder dem Erfüllungsort in Anspruch zu nehmen.
- 12.3** Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts, insbesondere der Rom-I-Verordnung.
- 12.4** Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.

Stand: Januar 2015